

Merkblatt zur Kostenlosigkeit der Leiharbeitsvermittlung und der privaten Arbeitsvermittlung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die privaten Arbeitsvermittler und Leiharbeitsvermittler dürfen von den Arbeitnehmern keinerlei Entschädigung annehmen oder abverlangen.

Jedoch darf der private Arbeitsvermittler (nicht aber der Leiharbeitsvermittler), der Sportler- und Künstlervermittlungen vornimmt, vom Arbeitnehmer unter folgenden Bedingungen eine Entschädigung annehmen:

1. die Entschädigung muss in einer vorherigen und schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem privaten Arbeitsvermittler festgehalten sein;
2. dem Arbeitnehmer muss eine Kopie dieser Vereinbarung übermittelt werden;
3. die Entschädigung beläuft sich entweder auf einen Prozentsatz des Bruttolohnes des Arbeitnehmers oder auf einen festgelegten Pauschalbetrag;
4. was die Künstlervermittlung anbelangt, so darf die Entschädigung nicht fünfundzwanzig Prozent des monatlichen Bruttolohnes überschreiten, den der Künstler für seine Darbietung bezieht;
5. was die Sportlervermittlung anbelangt, so darf die Entschädigung nicht sieben Prozent des Jahresbruttolohnes des Sportlers überschreiten;
6. die schriftliche Vereinbarung muss eine Auflösungsklausel enthalten.

An wen kann sich der Arbeitnehmer wenden, wenn der Arbeits- oder Leiharbeitsvermittler gegen diese Verpflichtung verstoßen hat?

- Der Arbeitnehmer kann sich an folgende Dienststelle wenden:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Gospertstraße 1
4700 Eupen
Tel.: +32 (0)87 596 300
E-Mail: arbeit@dgov.be

Welches sind die Strafen für jeden Leiharbeitsvermittler bzw. privaten Arbeitsvermittler, der Kommissionen, Beiträge, Aufnahme- oder Einschreibengebühren einfordert oder annimmt?

- Die Sozialinspektoren sprechen eine Ermahnung aus und fordern den privaten Arbeitsvermittler bzw. Leiharbeitsvermittler schriftlich per Einschreiben dazu auf, diese Verstöße in Zukunft zu unterlassen bzw. fordern ihn auf, sich innerhalb von dreißig Tagen in Ordnung zu bringen.

Sollte sich der Leiharbeitsvermittler nicht innerhalb der Frist an die Auflagen des Sozialinspektors halten, spricht der Minister die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung aus und übermittelt dem Leiharbeitsvermittler per Einschreiben den Aussetzungs- oder Entzugsbeschluss.

Sollte sich hingegen der private Arbeitsvermittler nicht innerhalb der Frist an die Auflagen des Sozialinspektors halten, spricht der Minister das Vermittlungsverbot aus und übermittelt dem privaten Arbeitsvermittler per Einschreiben den Beschluss.

- Eine Haftstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von 100 € bis 5.000 €, nebst Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches. Im Wiederholungsfall kann die Höchststrafe verdoppelt werden.
- Eine administrative Geldstrafe in Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen.